

Ordnung

der Fachschaftsvertretung

der Fachschaft Wirtschaftsinformatik



Version: 03/2021

Freigabe: 03/2021

Präambel

Gemäß der von der Verfassten Studierendenschaft (VSt) nach § 65a Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.) erlassenen Organisationssatzung, erlässt die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Wirtschaftsinformatik folgende Ordnung. Diese Ordnung wurde am 09.03.2021 beschlossen.

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen hat diese Ordnung mit Erlass vom 24.03.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
§ 1 Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Mitgliedschaft und Mitwirken in Gremien.....	1
§ 4 Zusammenwirken mit der Hochschule.....	2
§ 5 Hochschulöffentlichkeit.....	2
§ 6 Sitzungen der Fachschaftsvertretung.....	2
§ 7 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 8 Beschlussfassung.....	3
§ 9 Wahlen.....	3
§ 10 Ausscheiden von Amtsträgern und Mitgliedern.....	4
§ 11 Aufgabenspektrum der Ämter.....	4
§ 12 Organisationsteams.....	5
§ 13 Gültigkeit.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Rechtsstellung

Nach § 65a Abs. (4) LHG bilden alle Studierenden der Fakultät Wirtschaftsinformatik die Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung stellt die studentische Vertretung der Fachschaft auf Fakultätsebene dar. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden nach § 65 Absatz (2) LHG der Fakultät Wirtschaftsinformatik, sowie die soziale Förderung der Studierenden in den geistigen, musischen und sportlichen Interessen auf Fakultätsebene wahr. Die Fachschaftsvertretung wahrt weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. Die Fachschaftsvertretung verpflichtet sich, mit allen ihr für diese Aufgaben bereitgestellten Mittel verantwortungsvoll und nach bestem Wissen und Gewissen umzugehen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Fachschaftsvertretung umfassen die Interessensvertretung der Studierenden der Fakultät Wirtschaftsinformatik, die Weiterleitung von Informationen aus den Gremien der Hochschule und der studentischen Selbstverwaltung. Die Fachschaftsvertretung hat zudem eine Sprechstunde für die Studierenden der Fakultät Wirtschaftsinformatik der Hochschule Furtwangen anzubieten. Des Weiteren hat die Fachschaft der Fakultät Wirtschaftsinformatik mindestens eine Veranstaltung, die der Bereicherung des studentischen Lebens dient, pro Semester zu veranstalten.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitwirken in Gremien

- (1) Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die sechs gewählten studentischen Fakultätsratsmitglieder, deren vertretende Personen und weitere interessierte und engagierte Studierende der Fakultät, die an mindestens zwei Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilgenommen haben.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt oder eine sonstige auf Grundlage dieser Ordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer nachfolgenden Person kommissarisch fortführen.
- (3) Die Mitglieder in der Fachschaftsvertretung führen damit verbundene Aufgaben ehrenamtlich aus.

- (4) Alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernehmen, müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlichen Sitzungen bekannt geworden sind, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (5) Eine Anerkennung der Mitgliedschaft in der Fachschaftsvertretung mittels eines Zertifikats kann bei der Fakultät beantragt werden.
- (6) Die Fachschaftsvertretung kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Fachschaft bzw. die Fakultät Wirtschaftsinformatik eingesetzt haben, mit einer gesonderten Ehrung auszeichnen.
- (7) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden nach § 9 Abs. (7) Satz 2 LHG durch ihre Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt.

§ 4 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Fachschaftsvertretung und ihre Trägerkörperschaft, die Fakultät Wirtschaftsinformatik, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Fachschaftsvertretung strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Fakultät an und informiert die Fakultät frühzeitig über ihre Planungen.

§ 5 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind offen für alle Studierenden der Fakultät Wirtschaftsinformatik. Jedoch hat die Person mit Vorsitz der Fachschaftsvertretung das Recht, eine nicht öffentliche Sitzung einzuberufen. Personalangelegenheiten werden grundsätzlich in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt.

§ 6 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Person mit Vorsitz legt im Semester zuvor fest, wer zu der ersten Sitzung des darauffolgenden Semesters einlädt und diese leitet. In der ersten Sitzung wird eine Person bestimmt, die die Wahl leitet und die Neuwahl der Ämter nach § 9 Abs. (3) durchgeführt. Die erste Sitzung muss innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit, aber noch vor der ersten Studierendenratssitzung (StuRa) stattfinden.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretung müssen während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat abgehalten werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 3 Abs. (1) anwesend sind.
- (2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Person mit Vorsitz zusammen mit der stellvertretenden Person und der für Finanzen zuständigen Person anstelle der Fachschaftsvertretung. Diese Drei haben in diesem Fall die Fachschaftsvertretung unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 3 Abs. (1).
- (2) Soweit in der Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen ist, kommen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 8 Abs. (1) zustande. Nicht abgegebene Stimmen gelten als ungültig. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Für Wahlen innerhalb der Fachschaftsvertretung gelten die Regeln nach §8 Beschlussfassung.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Leitung einer Wahl schließt das passive Wahlrecht aus. Wahlen finden geheim statt.
- (3) Die zu vergebende Ämter sind in folgender Hierarchie:
 - 1: Person mit Vorsitz der Fachschaftsvertretung
 - 2: Stellvertretende Person
 - 3: Für Finanzen zuständige Person
 - 4: Für Protokolle zuständige Person
 - 5: Für Semestersprechende zuständige PersonZu vergeben sind mindestens die Ämter 1-3.

- (4) Die von der Fachschaftsvertretung gewählten Personen werden nach der Wahl vom StuRa in ihrem Amt bestätigt.
- (5) Die Legislaturperiode beginnt laut der Organisationssatzung der VSt § 9 Abs. (5) mit der Bestätigung der Wahlen durch den StuRa und endet jeweils einen Tag vor Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode. Bei einer außerplanmäßigen Wahl unter dem Semester oder Nachwahl verkürzt sich die Amtszeit auf die verbleibende Legislaturperiode.
- (6) Eine Obergrenze für eine mögliche Wiederwahl gibt es nicht.
- (7) Die Kumulation der Ämter 1-3 ist nicht erlaubt.

§ 10 Ausscheiden von Amtsträgern und Mitgliedern

- (1) Bei Ausscheiden einer Amtsperson wird zur nächsten ordentlichen Sitzung eine nachfolgende Person gewählt.
- (2) Eine Amtsperson scheidet aus dem Amt aus bei:
 - 1: Ablauf der Amtszeit
 - 2: Exmatrikulation
 - 3: Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitz gegenüber zu erklären ist.
 - 4: Eintritt des Todes
- (3) Bei Ausscheiden hat die Amtsperson die Fachschaftsvertretung frühzeitig zu informieren.

§ 11 Aufgabenspektrum der Ämter

- (1) Person mit Vorsitz der Fachschaftsvertretung:

Die Person mit Vorsitz der Fachschaftsvertretung ist primär für die organisatorische Kontrolle der Fachschaftsvertretung zuständig. Die Person hat außerdem die Aufgabe, zu Sitzungen der Fachschaftsvertretung einzuladen und diese zu leiten. Sie ist dem StuRa gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, vertritt die Fachschaft nach innen und außen, dazu zählt unter anderem das Betreuen des Postfachs des E-Mail-Verteilers der Fachschaftsvertretung.

- (2) Stellvertretende Person:

Die stellvertretende Person soll der Person mit Vorsitz assistieren und zudem die Protokolle der letzten Sitzung und die für die anderen Gremien vorgesehenen Anträge gegenlesen.

(3) Für Finanzen zuständige Person:

Die für Finanzen zuständige Person hat für die korrekte Buchführung der Fachschaftsvertretung zu sorgen und die Einnahmen und Ausgaben verantwortungsvoll zu überwachen. Die Person überwacht die Einhaltung der Finanzordnung der VSt auf Ebene der Fachschaftsvertretung. Sie ist für die Prüfung und die Weiterleitung aller Finanzanträge an den Finanzreferenten des StuRa verantwortlich. Zudem ist sie während des Wintersemesters für die Erstellung des Haushaltsplans der Fachschaftsvertretung zuständig.

Sie der für Finanzen zuständige Person des StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sollte keine für Protokoll zuständige Person gewählt sein, fällt die Aufbewahrung von Dokumenten gemäß §11 Abs. (4) der für Finanzen zuständige Person der Fachschaftsvertretung zu.

(4) Für Protokolle zuständige Person:

Die für Protokolle zuständige Person führt in Sitzungen der Fachschaftsvertretung Protokoll und achtet auf die Einhaltung der Ordnung und der Organisationssatzung der VSt. Die Person ist zudem für die Aufbewahrung von Dokumenten und Schriften wie der Fachschaftsordnung, Protokollen u.ä. verantwortlich.

(5) Für Semestersprechende zuständige Person:

Die Person ist für Semestersprechende verantwortlich und damit für die Kommunikation zwischen der Fachschaftsvertretung und den Semestersprechenden der Fakultät Wirtschaftsinformatik.

§ 12 Organisationsteams

- (1) Die Fachschaftsvertretung organisiert sich in Organisationsteams, die sich um weiterführende Themen, z.B. Veranstaltungen, Social-Media, Merchandise u.ä., kümmern.
- (2) Die Organisationsteams handeln im vorgegebenen Rahmen selbstverantwortlich, sind der Fachschaftsvertretung aber Rechenschaft schuldig.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Die Ordnung und alle an ihr durchgeführten Änderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 3 Abs. (1) bestätigt werden.
- (2) Änderungen an der Ordnung müssen in schriftlicher Form von einem Mitglied der Fachschaftsvertretung nach § 3 Abs. (1) bei der/dem Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung

eingereicht werden und in der folgenden beschlussfähigen Sitzung besprochen und zur Abstimmung gestellt werden.

- (3) Die Ordnung und alle darauffolgenden Änderungen dieser müssen durch den StuRa bestätigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 24.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das ehemalige Statut außer Kraft.